

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Rheinpfalz  
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung  
**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  
**Rinntal**  
**Aktenzeichen: 41049-HA2.3.**

**67433 Neustadt, 11.12.2006**  
Konrad-Adenauer-Straße 35  
**Telefon: 06321/671-0**  
**Telefax: 06321/671-1250**  
**E-Mail: landentwicklung-@dlr.rlp.de**  
**Internet: www.dlr-rlp.de**

## Flurbereinigungsbeschluss

### I. Anordnung

#### 1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Rinntal das

#### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Rinntal**

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

#### 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Rinntal:

die Flurst.-Nrn. 102, 258/2, 309, 329/2 - 337, 340 - 345,  
347 - 360/2, 368, 410 - 495/4, 511 - 524,  
533 - 572, 582/1 - 660, 670/1 - 673/1, 679 - 827/3,  
901/2, 901/13, 913/8, 921 - 1797, 1800/4 - 1800/5,  
3917/9 und 4768/1 - 4768/2.

#### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Rinntal”.**

Ihr Sitz ist in Rinntal, Landkreis Südliche Weinstraße.

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Hinweise**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Rheinpfalz  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
67433 Neustadt/Weinstraße

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, Messplatz 1 in 76855 Annweiler,

der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44 Nr. 31 in 76829 Landau und

dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Rinntal, Herrn Heinz Hertel, Bahnhofstrasse 4 in 76857 Rinntal.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 2500 dargestellt.

## Begründung

### 1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von rd. 192 ha.

Das Verfahren ist folgendermaßen begrenzt:

<i>Norden</i>	<i>Von West nach Ost:</i> 1073 – 965/1, 1007 Weg, 965/2, 1004, 966/1 Weg, 960, 994 – 990, 966/2 Weg, 941 – 921, 913/8 Weg, 1126 – 1131, 1133 – 1167/2, 4768/1 Weg - 4768/2 Weg, 827/2 Weg, 827/1 Weg, 1199/2, 803/1 Weg, 901/13 Weg, 686 – 683, 673/1, 672/1, 671/1 Weg, 670/1, 648/1, 650, 660, 650/5, 652 – 652/2, 634/1 Weg, 535 Weg - 533, 520 – 524, 513, 511, 495 – 495/2, 3917/9 Graben, 340 – 341, 337 – 335, 333/2, 330/6, 330/4, 329/5, 329/7, 258/2 Weg, 329/6, 329/2, 3917/9 Graben, 309, 3917/9 Graben, 353 – 368, 442 – 410, 1750/3, 1748/6 Weg, 1750/2, 1752 – 1797.
<i>Westen</i>	Gemarkungsgrenze
<i>Süden</i>	Gemarkungsgrenze
<i>Osten</i>	Gemarkungsgrenze

Auf Antrag der Ortsgemeinde Rinntal vom 17.04.2000 wurde für das Verfahrensgebiet eine projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt.

Die forstwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 24.10.2006 in Rinntal über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der entstehenden Kosten informiert und angehört und zusätzlich mit öffentlicher Bekanntmachung vom 07.12.2006 über die Änderung der Verfahrensart (statt eines Verfahrens gemäß § 91 FlurbG ein Verfahren gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG) hingewiesen.

### 2. Gründe

#### 2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354). Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigerungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigergesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

## **2.2 Materielle Gründe**

Das Gebiet des Flurbereinigergsverfahrens umfasst die unter Ziffer I.2. aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Rinntal.

Zur sachlichen Vorbereitung des Flurbereinigergsverfahrens wurde vom DLR Rheinland eine Projektbezogene Untersuchung (PU) durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Betriebsstrukturen und die Planungs- und Entwicklungsziele aller betroffenen Stellen erhoben und Mängel und Konfliktpotential innerhalb des Verfahrens dargelegt.

Die Projektbezogene Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Entsprechend der nur mangelhaft vorhandenen Erschließung soll nach Vorgaben der Landesforstverwaltung das vorhandene Wegenetz optimiert und ergänzt werden.

Durch Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen soll der vorhandenen Grundstückszersplitterung entgegengewirkt und damit eine sinnvolle forstliche Nutzung ermöglicht werden.

Nur so können der Einsatz neuzeitlicher Technik und Wirtschaftsweisen ermöglicht und damit die Produktions- und Arbeitsbedingungen nachhaltig verbessert werden.

Die geplanten Maßnahmen bilden gleichzeitig die Grundlage für den geplanten gemeinschaftlichen Holzeinschlag und die Holzvermarktung.

Die Bewirtschaftung der ortsnahen Grünlandbereiche soll durch die Bodenordnung gesichert und wenn möglich noch erweitert werden. Dabei sind Bereiche, die durch Nutzungsaufgabe verbuscht bzw. bewaldet sind, wieder freizustellen. Neben der Nutzungsmöglichkeit für z.B. Weidetiere ergeben sich hieraus Vorteile für das Landschaftsbild und den Arten- und Biotopschutz.

Die landespflegerischen Entwicklungsziele innerhalb des geplanten Bodenordnungsverfahrens orientieren sich weitgehend an den Zielaussagen der vorgenannten landespflegerischen Planungen:

- Erhalt und Entwicklung von Mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.
- Offenhaltung der Grünlandflächen.
- Erhalt und Pflege der Streuobstwiesen.
- Erhalt und Sicherung der Felsen, Altholzbestände und Laubwälder.
- Verbesserung der Grundstückszerschließung, um Pflegemaßnahmen zu ermöglichen.
- 

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Rheinpfalz  
Konrad-Adenauer-Straße 35  
67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez.: Heinz Schröder